



Gemeindeamt Tschagguns

MONTAFON - VORARLBERG
Latschastraße 1
Zahl: 101-2005

6774 TSCHAGGUNS, den 18. 05. 2005

Postsparkassenkonto 7032.947, Blz 60000
Raiffeisenbank Montafon 3.810.348, Blz 37468
Telefon 05556/72239
Telefax 05556/72239-3
gemeinde@tschagguns.cmv.at
www.tschagguns.at

Verordnung der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung der Monatsbezüge des Bürgermeisters sowie der Entschädigung des Vizebürgermeisters

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 12. 05. 2005 wird gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z. 11 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idGF., sowie den §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes, LGBl.Nr. 3/1998 idGF., in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl.Nr. 33/1998 idGF., verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 42,0 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

- 1) Der Vizebürgermeister hat Anspruch auf eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt 2,0 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998. Mit dieser Entschädigung sind, ausgenommen in den Vertretungsfällen gemäß Abs. 3, alle Vertretungen des Bürgermeisters sowie Krankheits- und Urlaubsvertretungen abgegolten.
- 2) Die Monatsentschädigung nach Abs. 1 gebührt 14 mal jährlich. Die 13. und 14. Entschädigung sind Sonderzahlungen.
- 3.) Im Falle der Dienstverrichtung des Vizebürgermeisters von mindestens einer zusammenhängenden Woche gebührt dem Vizebürgermeister für jeden Tag, an dem er diesen gemäß § 62 des Gemeindegesetzes vertritt, anstelle der Entschädigung gemäß Abs. 1 eine Entschädigung in Höhe eines Dreißigstels des

Monatsbezuges des Bürgermeisters gemäß § 1 Abs. 1 plus einem Sechstel des Entschädigungsbetrages als (anteilige) Sonderzahlung.

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister und dem Vizebürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung für Fahrten außerhalb des Raumes Montafon.

§ 4 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 sowie die Entschädigung nach § 2 erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 6. 2005 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Festsetzung der Entschädigung des Bürgermeisters vom 18. 6. 1998 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

